

# Satzung des Tennisclubs Villmar

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der am 26.2.1980 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Villmar.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Villmar.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Tennisclub Villmar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Vorhandene und zu schaffende Einrichtungen dienen ausschließlich dem Zweck der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist weltanschaulich und politisch neutral. Auf Jugendarbeit soll besonderen Wert gelegt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 3.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich auf vorgeschriebenem Aufnahmeantrag beim Vorstand zu stellen, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
- 3.3. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 3.4. Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht beginnen mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Durch den Eintritt in den Club erkennt das Mitglied die Satzung rechtsverbindlich an.

3.5. Die Mitglieder des Clubs bestehen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Maßgebend für die Beitragshöhe ist das Alter am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres, bei neu eintretenden Mitgliedern das Alter am Tage der Anmeldung.

3.6. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, die sportlichen Einrichtungen des Clubs zu benutzen. Passive Mitglieder fördern aus sportlichen und gesellschaftlichen Interessen den Club durch ihre Mitgliedschaft. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben.

3.7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.8. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) erfolgen. Hierzu ist die schriftliche Austrittserklärung durch Einschreiben erforderlich, die bis spätestens 31. Oktober dem Vorstand zugegangen sein muss. Die Mitgliedschaft läuft bis Ende des Geschäftsjahres.

3.9. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit erfolgen:

- a) Wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und nach schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen des Zahlungsverzugs seine Schuld nicht innerhalb eines Monats begleicht.
- b) Bei wiederholt grober Verletzung der Spiel- und Platzordnung und
- c) Wenn ein Mitglied durch sein Benehmen innerhalb und außerhalb des Clubs dessen Ansehen schädigt. Das auszuschließende Mitglied hat vor dem endgültigen Ausschluss das Recht zur Stellungnahme. Mit dem Ausschluss, über den dem Ausgeschlossenen schriftliche Mitteilung zugeht, erlöschen alle Mitgliederrechte, während Gebühren und der Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen sind.

3.10. Durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

3.11. Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der geltenden Satzung und der Spielordnung sowie der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung verpflichtet.

#### **§ 4 Beiträge**

4.1. Der laufende Beitrag ist bei jährlicher Zahlung bis spätestens 31. März zu zahlen.

4.2. Außerordentliche Umlagen können nur mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu stunden oder zu erlassen, jedoch nur aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrags.

4.3. Jedes aktive Mitglied hat jährlich eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Die Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und können durch entsprechende Geldbeträge abgegolten werden.

#### **§ 5 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Vorstand**

6.1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. §26 BGB besteht aus:

- a) Abteilungsleiter(in) Tennis – Sport
- b) Abteilungsleiter(in) Finanzen
- c) Abteilungsleiter(in) Organisation, Wirtschaft
- d) Abteilungsleiter(in) Jugend
- e) Abteilungsleiter(in) Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit, Presse

6.2. Alle Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt.

6.3. Der Vorstand vertritt den Verein durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich, leitet die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

6.4. Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des Vorstands jeweils Vertreter wählen, die diese unterstützen und bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung vertreten.

6.5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in Einzelabstimmung gewählt.

6.6. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

6.7. Die Amtszeit des Vorstands beträgt jeweils 2 Jahre.

6.8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Restvorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen.

6.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in einem Protokoll festgehalten werden und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

6.10. Vorstandssitzungen werden durch ein Mitglied des Vorstands mit einer Frist von mindestens 3 Kalendertagen einberufen.

6.11. Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1. Zweck der Mitgliederversammlung sind Beratung und Beschlussfassung über sämtliche laufende Clubangelegenheiten.

Die Versammlungen werden unterschieden in:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis 31.März eines jeden Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Erstattung der Jahresberichte durch den Vorstand
2. Vorlage der Jahresrechnung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vorstands und der Beiräte
6. Neuwahl der Kassenprüfer
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Verschiedenes

7.3. Die Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor jeder Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung per e-mail-Adresse und durch die Tagespresse vom Vorstand einzuladen.

7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangen.

7.5. Anträge zum Punkt „Verschiedenes“ sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

7.6. Aktive Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht. In eigener Sache ist das Mitglied nicht stimmberechtigt.

7.7. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.

7.8. Zu den Beschlüssen genügt die Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

7.9. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7.10. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer(in) oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstands ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer bzw. Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit eine Prüfung der Kassenführung und des gesamten Rechnungswerkes vorzunehmen. Zu der Prüfung sind sie nach Ablauf des Geschäftsjahres verpflichtet. Über das Ergebnis ist der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Amtszeit eines Kassenprüfers dauert 2 Jahre.

## **§ 9 Ehrungen**

9.1. Die Tennismitglieder, die ununterbrochen als Mitglied geführt sind, werden für 25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre, 60 Jahre, danach alle 5 Jahre Mitgliedschaft ausgezeichnet.

9.2. Der Vorstand behält sich vor, bei Mitgliedern mit einer längeren Vereinszugehörigkeit, den Umfang einer Ehrung eigenständig festzulegen.

## **§ 10 Auflösung des Clubs**

10.1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Hälft-

te sämtlicher Mitglieder anwesend sein muss, mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.

10.2. Ist die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so ist die Versammlung beschlussunfähig, und es muss binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Einladung muss in beiden Fällen drei Wochen vorher erfolgen.

10.3. Ist nach einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.

10.4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Gemeinde Villmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Villmar zu verwenden hat.

## **§ 11 Haftpflicht und Ansprüche auf Schadenersatz**

11.1. Die Clubmitglieder haben keine Ansprüche gegenüber dem Club für beim Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen entstehenden Unfällen, Schäden oder Sachverluste. Dafür haftet eine Versicherung.

11.2. Clubmitglieder haften für eine grob fahrlässige Beschädigung des Club Eigentums.

Villmar, den 18. März 2016

Abteilungsleiter(in) Tennis – Sport: \_\_\_\_\_

Abteilungsleiter(in) Finanzen: \_\_\_\_\_

Abteilungsleiter(in) Organisation, Wirtschaft: \_\_\_\_\_

Abteilungsleiter(in) Jugend: \_\_\_\_\_

Abteilungsleiter(in) Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit, Presse \_\_\_\_\_